

BERICHT ZUR GEMEINDERATSSITZUNG VOM 01.10.2020

• BESICHTIGUNG DES NEUBAUS DER FIRMA PLANB, KOCHERSTRASSE 15

Vor der jüngsten Gemeinderatssitzung haben Bürgermeister Günter Ensle und Gemeinderatsmitglieder den Anbau des Software- und Anwendungsentwickler PlanB. besucht. Noch im Rohbau des Gebäudes gaben die beiden Geschäftsführer und Mitbegründer Ralph Sturm und Tobias Schmailzl den Gästen, darunter Vertreter der am Bau beteiligten Firmen und der VR-Bank, Einblicke in die Leistungen und Produkte des Unternehmens. Dieses beschäftigt derzeit 108 Mitarbeiter, davon 32 Auszubildende, Tendenz steigend. Anhand von Beispielen zeigten sie ihre innovative Produktvielfalt an digitalen Lösungen, die unter anderem für Firmen wie Vileda entwickelt werden. Außerdem steht das Unternehmen in Kooperation mit der Alemannenschule und der Kappelbergschule in Hofen. Ensle zeigte sich stolz auf diese innovative und zukunftsfähige Firma.



• FRAGESTUNDE DES EINWOHNER

Es gab keine Fragen der anwesenden Einwohner.

• FESTSTELLUNG DER BEWERTUNG UND DER ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 (Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2016) ist nach der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Diese Bilanz umfasst die vier Bereiche, auf der Aktivseite das Anlagevermögen (Sachvermögen) und das Finanzvermögen sowie auf der Passivseite das Eigenkapital mit den Sonderposten und das Fremdkapital mit den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt insgesamt 60.672.768,42 Euro. Von dieser Bilanzsumme sind 59.007.761,35 Euro im Sachvermögen und 1.650.297,09 Euro im Finanzvermögen. Die Bilanzsumme teilt sich auf in 57.701.864,51 Euro Eigenkapital (Basiskapital und Sonderposten) und 2.970.903,91 Euro Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten).

Die Bilanzpositionen wurden anhand der Bewertungsrichtlinien für die Bilanzpositionen der Gemeinde Hüttlingen bewertet und in die Bilanz aufgenommen. Es wurde der Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg in der Fassung vom Juni 2017 verwendet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Hüttlingen.

Die Eröffnungsbilanz ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu sehen.

Der Gemeinderat stimmte der Bewertung für die Bilanzpositionen der Gemeinde Hüttlingen zu. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 mit den Anlagen Vermögensübersicht und Schuldenübersicht wurde gemäß § 95 b GemO festgestellt.

- **BAUGEBIET „BRÜHL-ERWEITERUNG“**

FESTLEGUNG VON ABRECHNUNGSGEBIETEN FÜR DEN ERSCHLIESSUNGSBEITRAG

Der Gemeinderat stimmte zu, dass die Fläche, die im Bebauungsplan „Brühl-Erweiterung“ als „Wohngebiet“ ausgewiesen ist, als ein Abrechnungsgebiet festgelegt wird.

ABLÖSUNG DES ERSCHLIESSUNGSBEITRAGES NACH DER ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG VOM 23.05.2006, ZULETZT GEÄNDERT AM 22.10.2015

Die Satzungen für Abwasser, für die Wasserversorgung und für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege beinhalten die Möglichkeit der Ablösung der Beiträge.

Der Gemeinderat stimmte der Ablösung des Erschließungsbeitrages für die Straße für das Baugebiet „Brühl-Erweiterung“ nach den Satzungen der Gemeinde zu.

Der Ablösungsbeitrag für die Straße wurde auf 44,21 Euro/qm Nutzungsfläche bzw. auf 55,26 Euro/qm Grundstücksfläche bei der zweigeschossigen Bauweise (Nutzungsfaktor 1,25) festgesetzt.

ABLÖSUNG DES KOSTENERSTATTUNGSBETRAGES NACH DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBEITRÄGEN NACH DEN §§ 135 A-C BAUGB VOM 12.10.2000

Nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c werden Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erhoben.

Das Gremium stimmte der Ablösung des Kostenerstattungsbetrags für Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet „Brühl-Erweiterung“ nach der Satzung der Gemeinde zu.

Der Kostenerstattungsbetrag für die Ausgleichsmaßnahmen wird auf 7,13 Euro/qm Nutzungsfläche bzw. auf 2,85 Euro/qm Grundstücksfläche bei einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

- **AUSWEISUNG VON BLÜHFLÄCHEN UND – STREIFEN IM STRASSENBEGLEITGRÜN; INFORMATION**

Auf Gemeindeflächen und an Straßen soll es bunt blühen, um die Artenvielfalt zu erhöhen und Tieren einen Lebensraum zu geben. Allerdings verfügt die Gemeinde nur bedingt über ausgedehnte Flächen, denn die Breite von Blühflächen und -streifen sollte nach Möglichkeit nicht kleiner als fünf Meter sein. Falls doch, sind sie verpachtet und können nicht in Blühflächen umgewandelt werden.

Mittlerweile wurden vier Flächen, nach Rücksprache mit einem Fachmann, als geeignet für Blühflächen festgelegt.

Die Flächen befinden sich:

- Ca. 550 Quadratmeter entlang der Kreisstraße und Gewässerrandstreifen am Kocher, am Fußgängersteg Bolzenweiler
- Ca. 150 Quadratmeter entlang der Baumallee entlang der Goldshöfer Straße zwischen der Kreisstraße und dem Geh- und Radweg
- Ca. 500 Quadratmeter an der Goldshöfer Straße zwischen dem Stadion und der Einmündung der Gottlieb-Daimler-Straße
- Ca. 80 Quadratmeter am Grünquartier der Hochfeldstraße (Abtrennung der Fahrbahn/Gehweg)

Der Fachmann hatte empfohlen bereits im Herbst Samenmischungen auszubringen, weshalb der Bauhof die Flächen zur Samenaussaat vorbereitet hat.

Die Blühflächen und –streifen sollen über mindestens drei Jahre Bestand haben. Die Flächen werden maximal 2-mal jährlich, wenn möglich abschnittsweise, abgemäht. Die erste Mahd erfolgt bis Ende Juni, das Mähgut wird mehrere Tage zum erneuten Aussamen dort belassen und anschließend entnommen.

Ende Oktober erfolgt ein zweiter Schnitt, wobei das Mähgut sofort abgereicht und entnommen werden muss.

Bei zu starker Dominanz von ungewollten Pflanzen, muss ein Schröpfschnitt auch während der Blütezeit erfolgen.

Die neuerliche Ansaat der mehrjährigen Samenmischung erfolgt dann wiederum im September des dritten Jahres.

Die jährlichen Unterhaltungskosten sind je nach Standort, ausgewiesener Flächengrößen und Gestaltungsart unterschiedlich hoch und werden ab dem Jahre 2021 jeweils im Ergebnishaushalt eingestellt.

Im Umweltausschuss wird im Frühjahr 2021 die zukünftige Pflege im Straßenbegleitgrün vorbereitet und darüber in einer der darauffolgenden Gemeinderatssitzungen Beschluss gefasst.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

- **BERICHT ÜBER DIE VERKEHRSSCHAU VOM 5.8.2020**

1. Überprüfung des Ortseingangs in Hüttlingen-Seitsberg von Aalen-Onatsfeld kommend

Auf Antrag eines dortigen Anwohners sollte überprüft werden, ob hier bei der Verkehrsinsel, die nur in eine Seite verschwenkt ist, etwas vorgenommen werden könnte, damit in Fahrtrichtung Hüttlingen-Seitsberg fahrende Verkehrsteilnehmer nicht links an dieser Verkehrsinsel vorbeifahren würden.

Von der Verkehrsschau wird zunächst festgestellt, dass die Mittelinsel mit Verschwenkung aus beiden Fahrtrichtungen mit Verkehrszeichen 209-20 sowie einer Leitplattenrichtlinienkonform beschildert ist und entsprechend der StVO und dem festgelegten Rechtsfahrgebot hier insgesamt kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Onatsfeld kommend links an dieser Verkehrsinsel verkehrswidrig vorbeifahren.

Es wird jedoch von der Verkehrsschau insgesamt kein Handlungsbedarf gesehen.

2. Anlegung eines Fußgängerüberwegs im Zuge der Sulzdorfer Straße (K 3236) in Hüttlingen

Im Rahmen der Verkehrsschau wird dieser Antrag wieder zurückgenommen.

3. Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Ausfahrt vom Wohnplatz Hüttlingen-Untersiegenbühl auf die B 19

Unter Bezugnahme auf die Verkehrsschau vom 15.10.2019 wird der bereits besprochene Verkehrsspiegel, gegen den keine Bedenken vorliegen, von der Straßenmeisterei Aalen unter Beteiligung der Anwohner dauerhaft aufgestellt.

4. Überprüfung der Beschilderung im Bereich der neuen Querungshilfe im Zuge der B 19 auf Höhe Hüttlingen-Niederalfingen

Auf Antrag der Straßenmeisterei sollte überprüft werden, ob die aktuelle Beschilderung noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Nach dem Einbau der Mittelinsel mit Querungshilfe sowie der Neugestaltung der Linienebushaltstelle wird von der Verkehrsschau festgelegt, dass die Gefahrenbeschilderung mit Verkehrszeichen 133 (Fußgänger) in beide Fahrtrichtungen mit den Zusatzzeichen „50 m“ (in Fahrtrichtung Abtsgmünd) zu entfernen ist.

In Fahrtrichtung Abtsgmünd wird das Verkehrszeichen 209-30 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) an den ca. 4 m danach kommenden Lichtmasten angebracht.

Am aktuellen Standort des Verkehrszeichen 133 in Fahrtrichtung Abtsgmünd wird das Verkehrszeichen 138 (Radfahrer) angebracht.

5. Überprüfung der Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunkts Hürnheimer Straße/Fuggerstraße (Höhe Gebäude Fuggerstraße 2) in Hüttlingen-Niederalfingen

Auf Antrag der Gemeinde sollte dieser Knotenpunkt hinsichtlich der Übersichtlichkeit und der Möglichkeit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels überprüft werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich dieser Knotenpunktbereich in einer Tempo 30 Zone befindet und damit die gesetzliche Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gilt.

Von der Verkehrsschau wird festgestellt, dass die Aufstellung eines Verkehrsspiegels in diesem Bereich eher eine negative Auswirkung haben könnte und lehnt deshalb die Aufstellung ab.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation wird jedoch festgelegt, dass im gesamten Knotenpunktbereich eine richtlinienkonforme Wartelinienmarkierung durch die Gemeinde vorzunehmen ist. Die jeweilige Markierung ist auf Höhe der „Sichtlinie“ aufzubringen.

6. Überprüfung der Verkehrssituation bei der Zu- Ausfahrt zu den Parkplätzen auf der südlichen Seite von Gebäude Limesstraße 21 in die Abtsgmünder Straße (B 19) in Hüttlingen

Auf Antrag der Gemeindeverwaltung sollte die neu angelegte Zufahrt auf die Abtsgmünder Straße (B 19) hinsichtlich der Übersichtlichkeit überprüft werden. Festzuhalten ist, dass eine Zufahrt mit Datum vom 27.2.2014 vom Grundsatz durch den Straßenbaulastträger zugelassen/genehmigt wurde.

Dieser „genehmigten“ Zufahrt kann von Seiten der Verkehrsschau unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zugestimmt werden:

1. Es ist in beide Fahrtrichtungen ein Sichtfeld von 70/5/70 m von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Stellplätzen usw. freizuhalten. Im vorliegenden konkreten Fall und unter Beachtung der aktuellen Gegebenheit ist dies durch einen relativ geringen Rückschnitt des sichtbeeinträchtigenden Bewuchses (ca. 1,0 m) in beide Fahrtrichtungen möglich/umsetzbar. Hierbei ist natürlich darauf zu achten, dass dieses Sichtfeld dauerhaft gewährleistet ist/wird.
2. Die vorgesehenen 7 Stellplätze dürfen nur an der straßenabgewandten Seite, d.h. auf der südlichen Gebäudeseite von Gebäude Limesstraße 21 angelegt werden. Zur Einhaltung des Sichtfeldes dürfen Parkvorgänge auf Seiten der Einfriedungsmauer bzw. parallel zur Abtsgmünder Straße nicht erfolgen.

7. Abgrenzung des Gehwegbereichs zur Privatfläche auf Höhe von Gebäude Wasseralfinger Straße 19 bzw. zur neuen Fußgängersignalanlage in Hüttlingen

Auf Antrag der Gemeinde sollte eine deutlich zu erkennende Abgrenzung zwischen Privatfläche und öffentlichem Gehweg durch eine Markierung vorgenommen werden.

Begründet wird dies damit, dass es wohl des Öfteren vorkommen würde, dass Fahrzeuge teilweise auch auf dem öffentlichen Gehweg abgestellt werden.

Zur Verdeutlichung der Abgrenzung kann die Gemeinde von der nördlichen Gebäudeflucht von Gebäude Wasseralfinger Straße 21 bis zur nördlichen Gebäudeflucht von Gebäude Wasseralfinger Straße 19 einen Schmalstrichmarkierung (S 0,12 m) vornehmen.

Des Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn im Bereich des Knotenpunkts Wasseralfinger Straße/Gänsbühlweg sowie Wasseralfinger Straße/Hohenespe eine Hinweisbeschilderung auf den sehr schmalen Gehweg mit „Bitte Gehweg gegenüber benutzen“ unter Beachtung des Lichtraumprofils aufgestellt wird.

8. Überprüfung der Parksituation im Zuge der Lengenfelder Straße auf Höhe des Knotenpunkts Lengenfelder Straße/Hohe Straße (nördliche Zufahrt) in Hüttlingen

Auf Antrag der Gemeinde sollte nochmals die Parksituation im vorgenannten Knotenpunktbereich überprüft werden.

Von der Verkehrsschau wird diesbezüglich auf die Verkehrsschau von 30.1.2019 und 15.10.2019 verwiesen.

Nachdem sich weitere Parkprobleme im o.g. Bereich wohl ergeben haben, kommt die Verkehrsschau dem Antrag der Gemeinde teilweise nach und legt fest, dass im Zuge der Lengenfelder Straße ab dem Regeneinlaufschacht eine 6m lange richtlinienkonforme Grenzmarkierung vorzunehmen ist.

Sollte diese Maßnahme auf Dauer nicht ausreichend sein, verweist die Verkehrsschau bereits heute auf die wohl „letzte“ Möglichkeit der Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone mit festgelegten Parkbereichen für den gesamten Knotenpunktbereich.

9. Überprüfung der der Verkehrssituation in Bezug auf überhöhte Geschwindigkeiten im Zuge der Lengenfelder Straße in Hüttlingen

Auf Antrag der Gemeindeverwaltung sollte hinsichtlich evtl. überhöhter Geschwindigkeiten der Streckenabschnitt der Lengenfelder Straße, von der Einmündung der Buchener Straße bis Ortsende überprüft werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Lengenfelder Straße durchgehend als Tempo 30 Zone ausgewiesen ist. Des Weiteren sind alle westlich der Lengenfelder Straße einmündenden Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.

Unter Beachtung der aktuellen Beschilderung bzw. deren Standorte liegt teilweise eine unklare Vorfahrtsregelung vor und zwar ob § 8 Abs. 1 Satz1 StVO oder § 10 StVO zur Anwendung kommt.

Zur Festlegung einer einheitlichen und eindeutigen Vorfahrtsregelung in den jeweiligen Knotenpunktbereichen im o.g. Streckenabschnitt wird von der Verkehrsschau nachfolgende geänderte Beschilderung festgelegt:

- Knotenpunkt Königsberger Straße/Lengenfelder Straße: Bestehende Beschilderung am aktuellen Standort wird durch Verkehrszeichen 325.1 bzw. 274.1 ersetzt;
- Posener Straße/Lengenfelder Straße: Bestehende Beschilderung am aktuellen Standort wird durch Verkehrszeichen 325.1 bzw. 274.1 ersetzt, zusätzlich wird auf der südlichen Straßenseite der Posener Straße (Grünfläche) neu das Verkehrszeichen 325.1 bzw. 274.1 aufgestellt;
- Kolbergstraße/Lengenfelder Straße: Bestehende Beschilderung am aktuellen Standort wird durch Verkehrszeichen 325.1 (ohne Rückseite) ersetzt, zusätzlich wird auf der südlichen Straßenseite in der Bauminsel neu das Verkehrszeichen 325.1 bzw. 274.1 aufgestellt.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass an allen 4 Knotenpunktbereichen eine richtlinienkonforme Wartelinienmarkierung durch die Gemeinde vorzunehmen ist. Die Markierung ist auf Höhe der jeweiligen „Sichtlinie“ aufzubringen.

Es wird vorab über die daraus resultierende Rechts-vor-Links-Regelung eine Mitteilung im Amtsblatt erfolgen.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

- **AUSBAU B19/WASSERALFINGER STRASSE I.Z.D. FDE IN HÜTTLINGEN
GERÄUSCHENTWICKLUNG SCHACHTABDECKUNGEN, INFORMATION**

Anwohner hatten vermehrt über zunehmende Klopfgeräusche beim Überfahren einzelner Schachtabdeckungen geklagt. Nach einem Vororttermin mit dem Hersteller und der Baufirma wurden testweise zwei Abdeckungen ausgetauscht, die mit anderen Kunststoffeinlagen (Noppen anstatt geschlossenem Ring) ausgestattet sind. Bereits kurz nach dem Einbau nahmen die Geräusche ab. Die ausgebauten Schachtabdeckungen weisen laut Untersuchung keine Mängel auf, aber dennoch ist der Lieferant bereit, alle eingebauten Abdeckungen auszutauschen.

Der Austausch soll in rund acht Wochen erfolgen und ist für die Gemeinde kostenlos.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

- **BEKANNTGABE NICHTÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1
GEMO**

Der Gemeinderat stimmte in einer nichtöffentlichen Sitzung am 16.Juli 2020 zu:

1. Grundstückverhandlungen zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen zu führen.
2. Einem Abrechnungsmodus, der für die Schule angeschafften iPads.

- **BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES**

INVESTITIONSHILFE AUS DEM AUSGLEICHSTOCK FÜR DIE SANIERUNG DER KOCHERBRÜCKE BW 12 BACHSTRASSE/KOCHERSTRASSE

Die Verwaltung hat am 16. Januar 2020 einen Zuschussantrag aus dem Ausgleichstock für die Sanierung der Kocherbrücke beantragt.

Mit Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2020 wurde unserer Gemeinde hierfür ein Betrag in Höhe von 60.000 Euro bewilligt, welcher im Jahr 2021 ausbezahlt werden kann.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

DIGITALPAKT SCHULE 2019 BIS 2024

ZUWENDUNGSBESCHEID

Mit Zuwendungsbescheid der L-Bank vom 10.08.2020 wurde unserer Gemeinde für die Umsetzung des Medienentwicklungsplans **ein Zuschuss in Höhe von 162.900 Euro** bewilligt. (Bewilligungszeitraum vom 17.05.2019 bis 31.12.2021)

Nach dem Kosten- und Finanzierungsplan sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:

Aufbau und Verbesserung der digitalen Vernetzung	100.000 Euro
Lokale schulische Server	10.000 Euro
Schulisches WLAN	20.000 Euro
Anzeige- und Interaktionsgeräte	134.000 Euro
Digitale Arbeitsgeräte	18.500 Euro
Schulgebundene mobile Geräte	171.000 Euro
Gesamtsumme:	453.500 Euro

Der DigitalPakt Schule wurde aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

KOMMUNALER ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Der kommunale Erfahrungsaustausch mit Nachbargemeinden ist Tradition. Die gemeinsame Sitzung mit dem Gemeinderat Neuler findet am Donnerstag, 19. November 2020 statt.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

- **ANFRAGEN DER GEMEINDERÄTE**
 - Radaranlagen in der Gemeinde
 - Hochwasserschutzmaßnahme Niederalfingen

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.